

# **Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen**

## **Vom 14. November 2009**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf Grund von § 14 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, am 14. November 2009 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kosten**

(1) Die Landeszahnärztekammer erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner sowie nach seinem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse und nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

(1) Die Kosten werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Begleichung der Kostenschuld zurückbehalten oder an den Kostenschuldner zu dessen Lasten per Nachnahme übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass**

Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Anforderung nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Mahnung und Beitreibung**

(1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit vierzehntägiger Zahlungsfrist angemahnt. Für die erste Mahnung werden Gebühren in Höhe von 10 EUR und für die zweite Mahnung in Höhe von 30 EUR erhoben.

(2) Kommt der Kostenschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von vierzehn Tagen nicht oder nicht vollständig nach, werden die rückständigen und die weiteren hierdurch entstandenen Kosten beigetrieben.

### **§ 6**

#### **Auslagen**

Für Amtshandlungen und für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, können die entstandenen Aufwendungen als Auslagen in Rechnung gestellt werden. Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 28. April 2001, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 06/2001, zuletzt geändert am 10. November 2007 im Zahnärzteblatt 12/2007 (S. 22) außer Kraft.

Dresden, den 14. November 2009

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen

Die vorstehende Gebührenordnung der  
Landeszahnärztekammer Sachsen vom 14.  
November 2009 wird hiermit genehmigt.

Az.: 21-5415.41/4

Dresden, den 2. Dezember 2009

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Gebührenordnung der  
Landeszahnärztekammer Sachsen vom 14.  
November 2009 wird hiermit ausgefertigt  
und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt  
gemacht.

Dresden, den 9. Dezember 2009

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen

**Anlage zur Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen  
(§ 1 Absatz 1)**

**Gebührenverzeichnis**

**1. Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten**

A) für die Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung jeweils	150 bis 300 EUR
B) für die Durchführung des Prüfungsgespräches und jede Wiederholung zur Anerkennung des Führens einer Gebietsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung	255 bis 510 EUR
C) für die Verlängerung der Weiterbildungsbefugnis nach § 6 Absatz 3 der Weiterbildungsordnung	50 bis 100 EUR
D) für die Ablehnung eines Widerspruches nach § 23 der Weiterbildungsordnung	50 bis 100 EUR

**2. Gebühren für die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten**

E) für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge	18 EUR
F) für die Durchführung der Zwischenprüfung	50 EUR
G) für die Durchführung der Abschlussprüfung	140 EUR
H) für die Durchführung der Wiederholungsprüfung	100 EUR

**3. Gebühren im Rügeverfahren**

I) Wird ein Rügeverfahren mit einer Rüge abgeschlossen, kann vom gerügten Kammermitglied eine Gebühr erhoben werden.	höchstens 1.000 EUR
--	------------------------

**4. Beurteilung durch die Zahnärztliche Stelle nach § 17a Absatz 4 der Novelle der Röntgenverordnung vom 18.06.2002**

J) Grundgebühr	50 EUR
K) Zusatzgebühr zur Grundgebühr für Dentale Volumentomographen	30 EUR
L) für die erste Wiedervorlage	65 EUR
M) für die zweite Wiedervorlage	75 EUR
N) Gebühr für die Ausstellung der Fachkundebescheinigung	10 EUR